

## Lizenz- und Nutzungsbedingungen

Für diesen Artikel gelten die folgenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen:

## Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

### Nutzungsbedingungen

1. Begriffsbestimmungen und rechtliche Hinweise
  1. Das Landesvermessungsamt stellt für den Nutzungszweck Karten, Daten oder Luftbilder als Geobasisinformationen zur Verfügung.
  2. Karten im Sinne dieser Nutzung sind die bereitgestellten topographischen Karten, Kartenausschnitte oder Kartenzusammensetzungen.
  3. Daten im Sinne dieses Vertrages sind die bereitgestellten digitalen geotopographischen Basisdaten (ATKIS- und andere Situationsdaten, Reliefdaten, Rasterdaten der topographischen Landeskartenwerke und Bilddaten) sowie die durch Digitalisieren oder Scannen in eine digitale Form umgewandelten Karten oder Luftbilder.
  4. Luftbilder im Sinne dieser Nutzung sind die bereitgestellten Dias oder Fotoabzüge aus dem Landesluftbildarchiv.
  5. Die Geobasisinformationen sind gesetzlich geschützt. Wer diese unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, verstößt gegen das Vermessungs- und Katastergesetz NRW und das Urheberrechtsgesetz.
  6. Nutzungsrecht ist das Recht, Geobasisinformationen auf die vertraglich beschriebene Weise zu nutzen. Es beinhaltet die Zustimmung nach Paragraph 3 Vermessungs- und Katastergesetz NRW, die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechtes nach Paragraph 31 Abs.2 Urheberrechtsgesetz sowie die Erteilung einer Lizenz gemäß Paragraph 87e Urheberrechtsgesetz.
2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der nachfolgend beschriebenen Geobasisinformationen für den genannten Zweck: DV-Arbeitsplätze = 1-20 Auflagenhöhe = bis 100 Exemplare
3. Nutzungsbedingungen

Die Vertragspartner erkennen folgende Nutzungsbedingungen an:

  1. Das Nutzungsrecht gilt nur für die interne Nutzung beim Nutzungsberechtigten und nur für den angegebenen Zweck. Hierin eingeschlossen ist die Weitergabe der Geobasisinformationen an den Auftragnehmer zur zweckgebundenen Auftragsbearbeitung.  
Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine weitere Genehmigung zu beantragen. Dies bezieht sich auch auf eine Nutzung an weiteren DV-Arbeitsplätzen oder die Herstellung von Vervielfältigungen in einer höheren Auflage (vgl. Nr. 2).
  2. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Auf Nr. 1.6 wird hingewiesen.
  3. Stellen die Vertragspartner in den Geobasisinformationen Fehler oder Aktualitätsmängel fest, so sollen sie diese dem Landesvermessungsamt mitteilen.
  4. Die "Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteil dieses Vertrages.